

Riefaer Tageblatt



und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Tageblatt Riefa
Grenz Nr. 20.
Postfach Nr. 52.

Das Riefaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riefa, des Rates der Stadt Riefa, des Finanzamts Riefa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfach Nr. 52
Dresden 1590.
Verleger:
Riefa Nr. 52.

Nr. 187.

Donnerstag, 13. August 1931, abends.

84. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 3 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintritts von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 32 mm breite, 8 mm hohe Grundschreibzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 32 mm breite Reklamazeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Wenigster Rabatt erzielt, wenn der Betrag verfallt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungen und Erfüllungsort: Riefa. Künftige Anzeigenbeiträge sind an der Kasse zu entrichten. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ronger & Winterlich, Riefa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riefa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riefa.

Endlich ist der Hooverplan in Kraft.

Am 6. Juli d. J. in Paris die Einigungsformel über die Durchführung des Hooverplans zwischen dem amerikanischen Staatssekretär Mellon und dem französischen Ministerpräsidenten Laval getunden war, wußte die Welt, daß man sich über eine Reihe von Punkten noch zu einigen hatte. Die damals noch offene Frage der französischen Garantiefonds wurde zuerst durch eine Vereinbarung der Angelländer und Franzosen im Einvernehmen mit der B.V. gelöst. Die internationalen Anleiheaktionen für kleinere Länder wie Südspanien und Bulgarien schweben einstweilen noch in der Luft und können nur von Fall zu Fall entschieden werden. In London kam es darüber zu keiner Einigung, da die Südländer und Griechen dem Sachverständigenausschuß nicht angehörten und die Südländer überdies Sonderforderungen stellten.

Was haben nun die Sachverständigen in London, die seit dem 17. Juli über die praktische Durchführung des Hooverplans verhandelt, beschlossen? Zunächst vereinbarten sie, daß das Deutsche Reich die Zinsen aus der Dawes- und Young-Anleihe, ferner die gemischten Ansprüche der Amerikaner und schließlich die Durchführung des deutsch-belgischen Warfaktommens zu finanzieren hat, was für die Reichskasse eine Belastung von insgesamt 200 Millionen Mark bedeutet. Nicht man diese Summe von der Reparationsquote, die wir im laufenden Jahre zu entrichten haben, ab, so erhält die Reichskasse durch den Hoover-Plan eine Entlastung von rund 1,6 Milliarden Mark. Dieser Betrag soll uns aber nicht gehen, sondern vom 1. Juli 1933 in 10 Jahresraten zurückgezahlt werden. Der deutsche Vertreter, Graf Schwerin von Krosigk, Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium, legte durch, daß das Protokoll für diesen Paragrafen über die Rückzahlungsquote den Zusatz erhielt: „Wenn keine andere Abmachung getroffen wird.“ Der Sachverständigenausschuß in London war selbstverständlich nicht zufrieden, die deutsche Zahlungsfähigkeit im nächsten oder gar schon im übernächsten Jahre zu beurteilen. Bei der finanziellen Lage Deutschlands ist das ganze Reparationsproblem noch viel mehr als in der Vergangenheit in des Wortes eigentlicher Bedeutung problematisch geworden. Darüber ist sich die Weltöffentlichkeit heute schon klar. Es ist auch anzunehmen, daß die Kriegsschulden und Reparationsfrage im Mittelpunkt der Unterhaltungen stand. Die Staatssekretäre Stimson und Ministerpräsident MacDonald am letzten Wochenende in Schottland miteinander führten. Wenn der französische Ministerpräsident Laval und Briand in diesem Herbst nach Paris kommen, wird die Reparationsfrage gleichfalls im Mittelpunkt der Verhandlungen stehen. Keine Frage, das Reparationsproblem bedarf einer neuen Lösung.

Die kommenden Verhandlungen sind aber durch die Beschlüsse der Sachverständigen, die im Londoner Schlussprotokoll festliegen, nicht unwesentlich vorbelastet. Im Schlussprotokoll steht nämlich, daß die zehnjährigen Rückzahlungen unaufschiebbar sein sollen. Außerdem wurde bestimmt, daß auch die Eisenbahnobligationen in zehn Jahresraten zu 3 Prozent Zinsen vom 15. Juli 1933 ab zurückbezahlt werden müssen. Diese Eisenbahnobligationen stellen, wie man sich erinnert, die Garantie für die 660 Millionen Mk. des ungeschätzten Teiles der Jahreszahlungen auf Grund des Young-Plans dar. Außerdem wurde die Reichsregierung verpflichtet, die Garantie für die Erfüllung der Reichsbahn zu übernehmen. Aus Grund des in London beschlossenen Verfahrens bezahlte das Reich an die B.V. am 15. jeden Monats 55 Millionen Mk. Die B.V. gibt das Geld an die Reichsbahn weiter, die dafür Schuldzinsen an das Böhler Institut abzuführen hat. Durch die Ausgabe dieser Obligationen erhält die Reichsbahn gewissermaßen den Charakter wieder, den sie während des Dawes-Plans hatte, den aber der Young-Plan beseitigte. Das ist eine bedeutsame Erscheinung, doch nehmen wir an, daß darüber ebenso wenig das letzte Wort gesprochen ist, wie über den ganzen Young-Plan.

Im meisten Kopfbereich machte in London die Frage der Sachlieferungen, über die sich auch Mellon und Laval in Paris nicht einigen konnten. Der Sachlieferungskommisär in Paris soll jetzt die Schwierigkeiten beseitigen. Nicht wird ihm das nicht werden, denn wie der deutsche Vertreter in London zurecht erklärte, muß er versuchen, die „Quadratur des Kreises“ zu lösen. Auf der einen Seite steht fest, daß der deutsche Reichshaushalt durch die Sachlieferungen nicht belastet werden darf. Auf der anderen Seite verfügt die B.V. nicht über die 600 Millionen Mk., die zur Durchführung der bereits laufenden und genehmigten Sachlieferungsverträge erforderlich sind. Andererseits haben sich die Gläubiger verpflichtet, soweit es möglich ist, die Mittel zu finden, um die Durchführung der laufenden Verträge sicher zu stellen. Schließlich ist daran die deutsche Wirtschaft wesentlich interessiert, da die Wirtschaftskräfte und die Arbeitslosigkeit bei uns nur gesteigert würde, wenn mit einem Schläge Aufträge in der Höhe von 600 Millionen Mark zurückgezogen würden. Die Franzosen ihrerseits sind an diesen Sachlieferungen aber auch wesentlich interessiert, denn es kann ihnen nicht gleichgültig sein, ob die Lieferungen für Kanalbauten, Stauwerke, Elektrizitätswerke usw. mit einem Schläge eingestellt werden und diese somit andere wirtschaftliche Unternehmungen nicht durchgeführt und vollendet werden können. Wiederum liegt der Schwerpunkt der Verhandlungen zwischen Paris und Berlin, was für die Reichsregierung

Ergänzende Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung.

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 12. August 1931.

Berlin. (Funkpruch.) Auf Grund der §§ 17, Abs. 1, Satz 3, 22 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 421) wird verordnet:

§ 1. Ueber Forderungen, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten und im Auslande oder im Saargebiet anfalligen Personen ausstehen, darf ohne die im § 6 Nr. 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vorgesehene schriftliche Genehmigung auch dann verfügt werden, wenn die Forderungen in der Zeit vom 16. Juli bis 2. August 1931 entstanden sind.

§ 2. Ueber die Vorschriften des § 6 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung hinaus bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung auch eine im Inland anfallige Person, wenn sie Reichsmarkbeträge auf ein im Inland geführtes Konto einer im Auslande oder im Saargebiet anfalligen Person durch Vereinzahlungen, Heberwerbungen oder in sonstiger Weise gutschreiben lassen will.

§ 3. Die Vorschriften der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung gelten entsprechend.

§ 4. Die Vorschrift des § 7 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung gilt auch für Edelmetalle im Sinne des § 8, Absatz 4 der Verordnung. Eine Anordnung der Reichsregierung nach § 15 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung kann sich auch auf Edelmetalle erstrecken.

§ 5. Die Richtigkeit eines Geschäftes (§ 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) kann nicht zum Teil von Personen geltend gemacht werden, die im Auslande anfallig sind oder die den die Richtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäftes nicht kannten.

§ 6. Bis auf weiteres entscheiden in den in § 21 Satz 2 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung genannten Fälle die Reichsbank oder die von ihr ermächtigten Kreditinstitute.

Berlin, 12. August 1931.
Der Reichsminister der Finanzen:
gez. H. Dietrich.
Der Reichswirtschaftsminister, mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
gez. Dr. Trendelenburg, Staatssekretär.

Durchführung der Devisenverordnung.

Berlin. (Funkpruch.) Das Reichswirtschaftsministerium hat eine weitere Ergänzung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung den Landesfinanzämtern angeleitet. Die Richtlinien bringen eine Reihe technischer Erleichterungen für die Abwicklung des Bankverkehrs, die das Er-

ein Grund mehr sein dürfte, mit den französischen Staatsmännern eine Verständigung herbeizuführen. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob Laval und Briand vor der Genfer Völkerbundtagung nach Berlin kommen oder nicht. Es will uns vielmehr zweckmäßig erscheinen, daß die Genfer Septembertagung und die Begegnung der deutschen und französischen Staatsmänner dazu benutzt wird, um das politische Terrain weiter zu sondieren, die Verhandlungen fortzuführen und wenigstens einige Teilergebnisse zu erzielen. Damit man schließlich in Berlin auch wirklich eine ergiebige Arbeit leisten kann. Wird die Zeit gut genutzt, dann kann der Staatsbesuch Lavals in Berlin zu einem politischen Ereignis von größter Tragweite werden.

Die Bemühungen um die Ausbalancierung des englischen Staatshaushalts.

* London. Das Interesse der gesamten Londoner Presse konzentriert sich auf die Bemühungen MacDonaldis, eine Lösung zur Ausbalancierung des englischen Staatshaushalts zu finden. MacDonald hat sich entgegen seiner ursprünglichen Absicht entschlossen, für den Mittwoch eine Sitzung des Sparauschusses des Kabinetts einzuberufen, der voraussichtlich auch noch am Donnerstag tagen wird. Zu diesem Zweck mußte Denderson und andere Minister ihren Urlaub abbrechen. Nächste Woche soll eine Vollziehung des Kabinetts stattfinden, worauf MacDonald eine Sitzung von Vertretern der drei politischen Parteien einberufen wird.

gebnis eingehender Verhandlungen mit dem Spitzenverbande des Bankengewerbes sind. Insbesondere sind gewisse Geschäfte mit Devisen, die nach der Devisenverordnung genehmigungspflichtig sind, von der Genehmigung freigestellt worden, soweit sie von den von der Reichsbank anerkannten Devisenbanken durchgeführt werden. Ferner ist angeordnet worden, daß zur Bezahlung von Warenaufträgen im inländischen Verkehr Devisen nur ausgeteilt werden dürfen, wenn es sich um die Erfüllung einer vor dem Inkrafttreten der Devisenverordnung entstandenen Forderung handelt, oder wenn für Geschäfte der betreffenden Art die Zahlung in effektiver ausländischer Währung handelsüblich ist. Dadurch soll der neuerdings um sich greifenden volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Fakturierung in effektiver ausländischer Währung entgegengetreten werden.

Schließlich wurde klar gestellt, daß zur Errechnung der 3000 RM, bis zu denen nach § 11 der Devisenverordnung eine Person während eines Kalendermonats Geschäfte, die nach der Devisenverordnung an sich genehmigungspflichtig wären, frei vornehmen kann, der Erwerb von Devisen und die Verfügung über anderweit erworbene Devisen sowie der Erwerb ausländischer Wertpapiere und die Verfügung über solche Papiere als ein einheitlicher Tatbestand gelten. Ebenso gilt die Einräumung von Reichsmarkkrediten zu Gunsten eines Ausländers und die Abtretung von Markforderungen an einen Ausländer als ein einheitlicher Tatbestand.

Richtlinien über Verbilligung der Zinsen für Erntedemerkungs-Kredite.

Berlin. (Funkpruch.) Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) ist durch Bereitstellung von Mitteln seitens des Reiches in die Lage versetzt worden, den getreideverarbeitenden Betrieben, welche Roggen, Weizen oder Gerste inländischer Herkunft diesjähriger Ernte aufnehmen, nach Lieferung der Ware auf Antrag eine Zinsverbilligung der hierzu in Anspruch genommenen Beschaffungskredite zu gewähren. Die Überweisung der Zinsrückvergütung erfolgt nach Einreichung einer von Käufer und Verkäufer unterzeichneten Bestätigung des Geschäftsabchlusses, dem eine vom finanzierenden Kreditinstitut unterzeichnete Abschrift der entsprechenden Diskontabrechnung beifügt ist.

Die Zinsrückvergütung beträgt 6 Prozent per Anno der Beschaffungskredite für die Dauer der Laufzeit der Beschaffungsrechnung, soweit sie nicht mehr über sechs Wochen hinaus geht. Wird der derzeitige Reichsbankdiskontsatz von 10 Prozent herabgesetzt, erfährt der Rückvergütungssatz die gleiche Ermäßigung. Die Verbilligung erfolgt bis auf weiteres zunächst für Geschäfte, die in der Zeit vom 15. 8. bis 30. 9. 1931 abgeschlossen und erfüllt werden. Die Anträge sind jeweils binnen einer Woche nach Erfüllung der deutschen Rentenbankkreditanstalt Berlin-W. 8 einzureichen, die entsprechende Vorbrücke zur Verfügung hält.

Die Entscheidungen der deutschen Rentenbankkreditanstalt über die Anträge sind endgültig und können im Prozeßwege nicht angefochten werden.

Es ist Vorsorge getroffen, daß die im Rahmen der geplanten Bevorzugung auf abgeschlossene Lieferungsverträge gewährten Kredite die gleiche Zinsrückvergütung erhalten. Ueber die Zinsrückvergütung für Erntedemerkungskredite ergehen noch besondere Bestimmungen.

MacDonald habe die Besprechungen, so meldet der „Daily Herald“, beschleunigt, weil die Verbesserung der internationalen Lage jetzt den Weg für sofortige Maßnahmen geebnet habe. Der Ministerpräsident stehe in dauernder enger Verbindung mit dem Gouverneur der Bank von England und habe mit ihm noch am Dienstag eingehende Besprechungen gehabt. Hierbei sei man sich darüber einig geworden, daß die Vorschläge des Sparauschusses, die sich hauptsächlich auf die Herabsetzung der Arbeitslosenzulagen erstreckten, unpraktisch seien. Man habe Gegenvorschläge bezüglich der Konvertierung von Kriegsanleihen aufgestellt, wodurch man jährlich etwa 20 bis 30 Millionen Pfund sparen wolle.

„Times“ dagegen hält eine derartige Transaktion angeht des hohen Bankdiskontsatzes für nicht durchführbar. In einem Leitartikel fordert sie, daß die Regierung von sich aus einen Plan zur Balancierung des Staatshaushalts vorlegen müsse. Diese müsse möglichst bald geschehen. Erst dann könnte man sehen, ob die Regierung die Unterstützung der Opposition bei der Durchführung der Sparmaßnahmen finden werde. Die „Times“ läßt keinen Zweifel darüber, daß sie eine Herabsetzung der Arbeitslosenzulagen für dringend notwendig hält. Die Balancierung des Staatshaushalts reiche aber nicht aus, um England auf die Dauer in die Lage zu versetzen, seine Verpflichtungen zu erfüllen und sich kein Ansehen in der Finanzwelt zu wahren. Es müßten infolgedessen Maßnahmen zur Belebung des Handels und der Industrie und zur Anpassung der Preise der Fertigwaren an die Rohstoffpreise hinzutreten, was umso dringender sei, da die Handelsbilanz Englands sich gegenüber 1913 ganz wesentlich verschlechtert habe.